

- **Sitzungen**

- Bei Sitzungen muss zwischen den einzelnen Sitzplätzen nur noch ein Mindestabstand von 1,5 m (bisher 2 m) eingehalten werden. Alle anderen Vorgaben bleiben bestehen.

- **Veranstaltungen/Konzerte**

Es gibt zwei Varianten zur Durchführung von Veranstaltungen/Konzerten:

Erste Möglichkeit:

- es werden geeignete Vorkehrungen zur Hygiene getroffen,
- die Teilnehmenden einer Veranstaltung halten 1,5 m Abstand zueinander,
- ist die Einhaltung des Abstands von 1,5 m nicht sicher möglich, wird eine Mund-Nase-Bedeckung getragen,
- Sitzplätze werden mit einem Abstand von 1,5 m zueinander angeordnet,
- auf dem Sitzplatz kann die Mund-Nase-Bedeckung abgenommen werden,
- von allen Teilnehmenden werden die Kontaktdaten (Name, Adresse, Telefonnummer) erfasst, für vier Wochen aufbewahrt und danach datenschutzkonform vernichtet.

Zweite Möglichkeit (gilt nur für Veranstaltungen/Konzerte mit festen Sitzplätzen):

- es werden geeignete Vorkehrungen zur Hygiene getroffen,
- die Teilnehmenden einer Veranstaltung halten außerhalb des Sitzplatzes 1,5 m Abstand zueinander,
- ist außerhalb des Sitzplatzes die Einhaltung des Abstands von 1,5 m nicht sicher möglich, wird eine Mund-Nase-Bedeckung getragen,
- auf dem Sitzplatz kann die Mund-Nase-Bedeckung abgenommen werden,
- auf den Mindestabstand von 1,5 m zwischen den Sitzplätzen kann verzichtet werden, wenn ein Sitzplan erstellt wird, aus dem hervorgeht, welche Person wo gesessen hat. Dieser Sitzplan ist zusammen mit den erfassten Kontaktdaten (Name, Adresse, Telefonnummer) für vier Wochen aufzubewahren und danach datenschutzkonform zu vernichten.

Für Veranstaltungen/Konzerte mit mehr als 300 Teilnehmenden/Zuschauern muss ein besonderes Hygiene- und Infektionsschutzkonzept erstellt und der unteren Gesundheitsbehörde zur Prüfung vorgelegt werden.

- **Private Feiern**

- Private Feiern aus herausragendem Anlass (z.B. Hochzeiten, Taufen, Geburtstage) sind bis zu einer Personenzahl von 150 Teilnehmenden zulässig, wenn geeignete Vorkehrungen zur Hygiene getroffen werden und die Kontaktdaten (Name, Adresse, Telefonnummer) erfasst, für vier Wochen aufbewahrt und danach datenschutzkonform vernichtet werden.
- Ein Mindestabstand von 1,5 m muss hier nicht eingehalten werden.
- Mund-Nase-Bedeckungen müssen nicht getragen werden.

- **Zusammenkünfte nach Beerdigungen**

- Zusammenkünfte nach Beerdigungen können nach den Vorgaben für private Feiern stattfinden.